

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 50.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. S. 245. — Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung. S. 246. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 246.

(Nr. 194.) Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

1. Die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten nach der Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 633) hat bei der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen in Weimar zu erfolgen.

2. Die Anmeldung hat auf besonderen Anmeldebogen zu geschehen. Die Anmeldepflichtigen haben sich die Bogen bei der Anmeldestelle zu beschaffen.

Weimar, den 15. Oktober 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Anteuftsch.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 20. Oktober 1915.

58

(Nr. 195.) Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 647) bestimmen wir:

§ 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern. Sie werden als solche durch den Gemeindevorstand vertreten.

§ 2. Zuständige Behörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

§ 3. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Den Enteignungspreis und die Vergütung für Verwahrung setzt der Großherzogliche Bezirksdirektor fest. Auf Beschwerde entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, endgültig.

Weimar, den 15. Oktober 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 196.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 134. bis 137. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4903. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59). Vom 30. September 1915.
- „ 4904. Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915.
- „ 4905. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915.
- „ 4906. Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915.
- „ 4907. Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.